



BH Mattersburg, Marktgasse 2, A-7210 Mattersburg

Mattersburg, am 03.09.2026
Sachb.: Mag. Jutta Huber-Luntzer
Telefon: 057 600-4313
Fax: +43 57 600 4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: MA-BA-106-30/20-9

eAkt: Johann Zarits Spedition Fern- und Nahtransporte Gesellschaft m.b.H.,
Wulkaprodersdorf

Kundmachung
- gewerberechtliches Genehmigungsverfahren -

Betreff: GewO 1994 - gewerberechtliches Genehmigungsverfahren,
Änderung der Betriebsanlage durch Zubau von Anlieferungsschleusen
im Bereich der Lagerhalle 6 sowie Errichtung und Betrieb einer weiteren
Lagerhalle samt Büroeinbau (= Lagerhalle 7)

Anlageninhaberin: Johann Zarits Spedition Fern- und Nahtransporte Gesellschaft m.b.H.,
Untere Hauptstraße 30, 7041 Wulkaprodersdorf

Anlage: Transportunternehmen

Standort: KG Antau, GstNr.: 1602, 1603, 1604, 1598, 1611 und 1612; KG
Wulkaprodersdorf, GstNr. 728 und 734/1 (Retentionsbecken)

Die Johann Zarits Spedition Fern- und Nahtransporte Gesellschaft m.b.H. hat um die **gewerbe-
rechtliche Genehmigung** für die Änderung der obigen gewerblichen Anlage, und zwar durch

- **Zubau von Anlieferungsschleusen im Bereich der Lagerhalle 6** sowie
- Errichtung und Betrieb einer weiteren Lagerhalle samt Büroeinbau (= **Lagerhalle 7**)

am Standort GstNr. 1604, KG Antau, und GstNr. 728, KG Wulkaprodersdorf, nach Maßgabe des
Projektes angesucht.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** mit einem Ortsaugenschein
anberaumt.

Zeit: Mittwoch, den 07. Oktober 2026 um 08:30 Uhr

Ort: Gemeindeamt Antau,
Europaplatz 1, 7042 Antau

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., sowie §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt des Betriebsstandortes während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Beteiligte können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bei Versäumung der Verhandlung durch den Antragsteller kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Jutta Huber-Luntzer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2
telefon +43 57 600 4300 • fax +43 57 600 4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>